

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 75/11 B

L 10 U 5086/10 (LSG Baden-Württemberg)
S 11 U 2339/09 (SG Freiburg)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie,
Kurfürsten-Anlage 62, 69115 Heidelberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. Mai 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer , den Richter Prof. Dr. Spellbrink
und den Richter Mutschler
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 24. Februar 2011 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist als unzulässig zu verwerfen, weil der vom Kläger behauptete Verfahrensmangel, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), nicht in ausreichender Weise bezeichnet ist. Die Beschwerde war daher ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter durch Beschluss zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG). Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab, weil das Verfahren nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG).
- 2 Der Senat beschränkt sich auf folgende Hinweise: Soweit der Kläger geltend macht, das LSG habe ein Obergutachten nach § 412 ZPO einholen müssen, hat er bereits nicht aufgezeigt, wann und in welchem Verfahrensstand er vor dem LSG einen entsprechenden Antrag gestellt hätte. Dessen ungeachtet hat er es aber auch versäumt, im Einzelnen aufzuzeigen, wieso sich das LSG von seiner materiellen Rechtsauffassung her hätte gedrängt fühlen müssen, weiteren Beweis zu erheben. Für die Revisionszulassung ist ein "Beweisantrag" nur dann erheblich, wenn er sich auf Tatsachen bezieht, die nach der materiellen Rechtsansicht des LSG entscheidungserheblich sind (BSG SozR 1500 § 160a Nr 34). Insofern hat es die Beschwerde versäumt darzulegen, welche weiteren Tatsachen das LSG von seiner Rechtsansicht her durch ein Obergutachten hätte aufklären lassen müssen. Dass das LSG bei Auswertung der bereits vorliegenden Gutachten zu dem Schluss gekommen ist, eine rentenberechtigende MdE von 20 vH läge in keinem Falle vor, stellt keinen rügbaren Verfahrensmangel (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 iVm § 128 Abs 1 Satz 1 SGG) dar. Insofern hätte sich die Beschwerde damit auseinanderzusetzen gehabt, dass das LSG davon ausging, bei den Widersprüchen zwischen den eingeholten Gutachten habe es sich lediglich um Begründungselemente gehandelt, während die Gutachten im Ergebnis übereingestimmt hätten.
- 3 Die Kostenentscheidung folgt aus der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

